



20. Wahlperiode

Fre 27/04

Drucksache 20/ 8358

HESSISCHER LANDTAG

27/04 2022

Rd

Der Änderungsantrag wurde zurückgezogen

(KPA)

Änderungsantrag
(Fraktion Die Linke)
zu Gesetzentwurf
~~der~~ Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes und anderer schulrechtlicher Vorschriften

in der Fassung der Beschlussempfehlung
Drucksache 20/ zu Drucksache 20/6847

Der Landtag wolle beschließen :

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und Berichts des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst wird wie folgt geändert:

Zweiter Teil wird wie folgt geändert:

a) §10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

“(2) Die Regelstudienzeit beträgt fünf Jahre. Sie kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.”

b) § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

“(2) Die Regelstudienzeit beträgt fünf Jahre. Sie kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.”

c) §12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

“(2) Die Regelstudienzeit beträgt fünf Jahre. Sie kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.”

Dritter Teil wird wie folgt geändert:

d) §22 b wird ersatzlos gestrichen:

Begründung:
Art. 1 a, b und c)

Die reale Studiendauer beträgt durchschnittlich etwa 10 Semester. Studierende müssen oftmals neben dem Studium arbeiten, um den Lebensunterhalt zu sichern. Zudem muss das Studium mit Familie und Pflege vereinbar sein. Insbesondere pädagogische Studieninhalte müssen auch vertieft werden können. Ein Studium soll sich auch an den Interessen der Studierenden anpassen werden können, statt ein

reines Basislernprogramm wiederzuspiegeln. Daher sollte die Regelstudiendauer dem angepasst werden. Zudem braucht die Ausbildung auch im Hinblick auf das Erlernen von Querschnittsthemen entsprechend Zeit. Diese werden immer mehr. Ganztags, Inklusion, Integration, Digitalisierung, Heterogenität und jahrgangsübergreifendes Lernen brauchen fundierte wissenschaftliche Begleitung im Studium.

Art. 1 d)

Eine Vereinheitlichung kann zu einer Begrenzung der vielfältigen Studien- und Seminarangebote führen und stellt eine Einschränkung der Freiheit der Lehre dar. Das Angebot variiert von Hochschule zu Hochschule und ist Merkmal des vielfältigen Ausbildungswesens. Vielmehr sollte Studierenden erleichtert werden, Studieninhalte, die an der eigenen Hochschule nicht angeboten werden, zumindest als Gasthörer:in wahrzunehmen. Einheitliche Prüfungen engen diese Vielfalt ein.

Wiesbaden, 27. April 2022



Elisabeth Kula
Die Fraktionsvorsitzende